



Jokertag- und Absenzenreglement

1. Jokerhalbtage

a. **Anzahl Jokerhalbtage**

Den Eltern von Kindern des Kindergartens und der Primarschule Altendorf stehen pro Schuljahr drei Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können. Das Anrecht auf Jokerhalbtage wird wie folgt geregelt:

- Bei Schuljahresbeginn eingeschriebene Schüler haben Anrecht auf 3 Jokerhalbtage.
- Schülerinnen und Schüler, welche während dem 1. Semester des Schuljahres eingeschult werden, haben Anrecht auf 2 Jokerhalbtage.
- Kein Anrecht auf Jokerhalbtage besteht für Einschulungen während dem 2. Semester.

b. **Bezug von Jokerhalbtagen**

Die Jokerhalbtage können einzeln oder zusammenhängend, ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Eine Übertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).

c. **Einschränkungen**

Die Jokerhalbtage können nicht bewilligt werden:

- In der letzten Woche vor den Sommerferien.
- In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien.
- Während Schulverlegungen, Projektwochen, Projekttagen, Papiersammlungen oder sportlichen Schulanlässen (Herbstwanderung, Schulsporttag → diese machen ein Dispensationsgesuch bei der SL nötig und unterliegen dem Dispensationsreglement).

d. **Vorgehen**

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mindestens eine Woche im Voraus (5 Schultage) schriftlich mit dem Formular „Bezug Jokerhalbtage“. Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

e. **Nachholunterricht**

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

f. **Unentschuldigte Absenzen**

Es gilt Paragraph 38 vom Schulreglement (SRSZ 611.212). Unentschuldigte Absenzen werden zudem mit nicht bezogenen Jokerhalbtagen verrechnet und im Zeugnis dementsprechend vermerkt.

g. **Die Jokerhalbtage sollen gezielt und zweckgebunden eingesetzt werden.**

2. Unentschuldigte Absenzen (§ 47 VSV)

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.-- bis Fr. 5 000.-- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69);
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69).

Die Kontrolle über die Einhaltung obiger Bestimmungen obliegt der Lehrperson. Beachten einzelne Eltern die erwähnten Einschränkungen nicht, wird die Schulleitung in Kenntnis gesetzt. Diese nimmt den entsprechenden Kontakt auf und macht Eltern auf die geltenden Bestimmungen aufmerksam.

PRIMARSCHULE ALTENDORF